Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 ℳ 75 ₰ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 ℳ im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 64. Danzig, den 11. August. 1894.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, bevor sie Anordnungen auf Grund der §§ 37 und 76 der Gewerbeordnung zur Regelung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Transportmittel aller Art und zur Festsetzung der Taxen für diese Transportmittel erlassen, zuerst mit den betheiligten Kreisen oder mit Vertretern derselben ins Benehmen zu treten und diese über den Inhalt der zu treffenden Maßnahmen gutachtlich zu hören.

Danzig, den 9. August 1894.

Der Landrath.

2. Des Kaisers und Königs Majestät haben der Stadtgemeinde Schneidemühl mittelst Allerhöchster Ordre vom 12. Juli cr. zu gestatten geruht, eine Geldlotterie zu Gunsten ihrer durch das Brunnenunglück im vorigen Jahre geschädigten Einwohner zu veranstalten, dazu 330 000 Loose zu je 3 ℳ auszugeben und im ganzen Preußischen Staatsgebiete zu vertreiben.

Danzig, den 9. August 1894.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

3.

Prüfungs-Ordnung für Hufschmiede.

§ 1.

Die Prüfungs-Commission der in Gemäßheit des § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1884 zur Ertheilung von Hufbeschlags-Prüfungs-Zeugnissen berechtigten Schmiede-

Innungen bestehen aus einem von dem Regierungs-Präsidenten zu bezeichnenden approbirten Thierarzt, welcher den Vorsitz führt und 2 von der Innung gewählten Mitgliedern. Letztere sind dem Regierungs-Präsidenten namhaft zu machen.

§ 2.

Die Prüfungen finden in jedem Kalender-Vierteljahr einmal zu einem 4 Wochen vorher bekannt zu machenden Termin statt.

§ 3.

Die Meldungen zu den Prüfungen sind 3 Wochen vorher unter Einsendung eines Geburtsscheines und von Zeugnissen, aus denen hervorgeht, daß der Prüfling bei Innungs-Mitgliedern, welche den Hufbeschlag praktisch ausüben, entweder als Lehrling ausgelernt, oder als Geselle mindestens 3 Monate in Arbeit gestanden hat, an den Innungs-Vorstand zu richten.

Der Meldung ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Meldende sich der Prüfung schon einmal erfolglos unterzogen hat. Wird diese Frage bejaht, so ist ein Nachweis über Ort und Zeitpunkt der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkte zu erbringen.

Die Wiederholung der Prüfuug darf nicht vor Ablauf von 3 Monaten nach dem Zeitpunkte einer voraufgegangenen Prüfung vorgenommen werden, insofern ich nicht in besonderen Fällen die Prüfung vor Ablauf dieser Frist gestatte.

§ 4.

Schmiede-Innungen, denen die Berechtigung zur Ertheilung von Prüfungs-Zeugnissen beigelegt worden ist, sind befugt, von jedem Prüfling eine Prüfungsgebühr im Betrage von höchstens zehn Mark zur Innnngskasse zu erheben. Dieselbe ist verfallen, wenn der Prüfling ohne genügende Entschuldigung im Termin nicht erscheint oder die Prüfung nicht besteht.

§ 5.

Die Prüfung umfaßt die Praxis und Theorie des Hufbeschlages und findet in folgender Weise statt:

Der zu Prüfende hat zunächst 2 Eisen, eines für einen gesunden und eines für einen kranken Huf anzufertigen und sodann das Eisen für den gesunden Huf regelrecht aufzuschlagen.

Es soll hierbei besonders berücksichtigt werden, die richtige, saubere und schnelle Ausführung nachfolgender Operationen:

Die Abnahme des Eisens.
Das Zurichten des Hufs.
Das Schmieden des Eisens.
Das Richten des Eisens.
Das Aufpassen des Eisens.
Das Aufschlagen des Eisens.

Hierauf hat der Prüfling eine mündliche Prüfung zu bestehen, welche sich erstreckt über die Grundzüge der Anatomie des Hufes, die verschiedenartigen fehlerhaften Stellungen der Gliedmaßen und ihren Einfluß auf die Hufe und deren Beschlag, die wichtigsten Hufkrankheiten und deren Behandlungen, soweit der Beschlag in Frage kommt, die verschiedenen Methoden des Hufbeschlags für die verschiedenen Gebrauchszwecke, für Winter und Sommer ꝛc.

§ 6.

Das erforderliche Handwerkszeug hat der Prüfling selbst mitzubringen. Die Schmiede-Einrichtungen und die nöthigen Pferde werden von der Innung zur Verfügung gestellt.

§ 7.

Das Zeugniß, welches ergeben muß, ob die Prüfung
„bestanden",
„gut bestanden"
„sehr gut bestanden"
ist, wird, wie folgt, ausgestellt:

Der . . . . aus . . . . geboren den . . . . . zu . . . . . hat vor der unterzeichneten Prüfungs-Commission die durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 eingeführte Prüfung zum Nachweis der Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlag-Gewerbes

. . . .

. . . ., den . ten . . . 189

Die Prüfungs-Kommission.

. . . . Vorsitzender,

. . . .

. . . .

§ 8.

Abschrift des ertheilten Zeugnisses ist dem Königlichen Regierungs-Präsidenten in Danzig einzureichen.

Danzig, den 24. Juli 1894.

Der Regierungs-Präsident.

gez. von Holwede.

4.

Auf Ihren Bericht vom 24. v. Mts. bestimme Ich hierdurch, daß die Dekoration des Rothen Adler-Ordens mit der Krone nicht abzulegen ist, wenn dem Inhaber später eine höhere Klasse desselben Ordens ohne die Krone verliehen wird.

Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

An Bord M. Y. „Meteor", Travemünde, den 29. Juni 1894.

gez. Wilhelm R.

gez. gez. Graf zu Eulenburg.

An den Präsidenten des Staats-Ministeriums.

Aufruf.

Am Montag, den 30. Juli cr., Nachmittags 3 Uhr, hat eine verheerende Feuersbrunst im Dorfe **Skorschewo** von 9 Besitzungen, 8 Wohngebäude und 8 Ställe bezw. Scheunen in Zeit von kaum einer Stunde so überraschend vernichtet, daß von dem Mobiliar, Betten und Kleidungsstücken, sowie von den bereits geernteten Feldfrüchten Nichts gerettet werden konnte. Da das Mobiliar und Inventar nicht versichert ist, so haben die ohnehin armen Leute einen sehr schweren Verlust erlitten.

Um diesen wenigstens einigermaßen zu ersetzen und die nothwendigsten Sachen, besonders Betten wieder beschaffen zu können, bitte ich mildthätige Geber dringend, Geldbeiträge baldmöglichst an den Unterzeichneten oder den Kreis-Ausschuß-Sekretair Deisenberger hier senden zu wollen. Die Noth ist groß.

Carthaus, den 6. August 1894.

Der Landrath.

J. V.: Knop, Regierungs-Assessor.

6. Den Herren Lehrern wird die genaueste Beachtung der die Verhütung der Cholerагefahr betreffenden Regierungs-Verfügung vom 22. September 1892 G. 551/9 hiermit in Erinnerung gebracht.

Zugleich ersuche ich die Herren Lehrer, die Gründe der Schul-Versäumnisse ihrer Schulkinder sorgfältig zu ermitteln und etwaige ihnen dabei bekannt werdende Erkrankungsfälle unter choleraverdächtigen Erscheinungen sofort dem Amts-Vorsteher behufs Feststellung und weiterer Verfolgung des betreffenden Falles zur Kenntniß zu bringen.

Danzig, den 8. August 1894.

Der Kreis-Schulinspektor
Dr. Scharfe.

Nichtamtlicher Theil.

Redakteur: J. A. Blottner in Danzig.
Druck und Verlag der A. Müller vormals Wedel'schen Hofbuchdruckerei in Danzig, Jopengasse 8.